

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e2f38701-ad31-3c51-96c5-9d8e2986d58d>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 126 VwGO - Zurücknahme der Berufung; Betreibensaufforderung

(1) ¹Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) ¹Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und [§ 155 Abs. 2](#) ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. ⁴Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) ¹Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. ²Das Gericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

